



Per E-Mail

Generalsekretariat EFD

Eidgenössisches Finanzdepartement

Bundesgasse 3

3003 Bern

rechtsdienst@gs-efd.admin.ch

**Bundesgesetz über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von
Behördenaufgaben
(EMBaG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wir folgt wahrnehmen:

1 Grundsätzliche Bemerkungen

Die SP Schweiz unterstützt die vorgeschlagene Schaffung eines neuen Bundesgesetzes über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben im Grundsatz. Dies stellt für uns einen notwendigen Schritt dar für eine verstärkte digitale Kommunikation zwischen Behörden, Bürger/innen und Unternehmen im Interesse einer benutzer/innenfreundlichen, effizienten und modernen Behördentätigkeit¹. Änderungsbedarf sehen wir hingegen bei der Ausweitung des Geltungsbereiches dieses Gesetzes (siehe nachfolgend unter Ziff. 2.1.), dem Angebot von Alternativen für die digitale Kommunikation mit den Behörden (unten stehend Ziff. 2.2.) und dem Grundsatz der Kostenlosigkeit von behördlichen Daten im Rahmen von Open Government Data (Ziff. 2.4. unten).

¹ Vgl. Legislaturziele der SP-Fraktion 2019 bis 2023, Kapitel Digitalisierung, S. 59.

2 Kommentar zu den wichtigsten Bestimmungen

2.1. Ausweitung des Geltungsbereich der Grundsätze Open Source Software und Open Government Data (Art. 2 Abs. 2 VE-EmBaG)

Die SP Schweiz unterstützt das hinter dieser Vorlage stehende Ziel, die digitale Nutzung von staatlichen Leistungen durch die Bürger/innen zu erleichtern, auszuweiten und zu vereinheitlichen. Konsequenterweise müsste dazu allerdings zusätzlich zur Nutzung von Behördendiensten und den entsprechenden Standards² auch die wesentlichen Grundsätze der Open Source Software und von Open Government Data auch für die kantonalen Verwaltungen gelten. Folglich beantragt die SP Schweiz, den Geltungsbereich dieses Gesetzes für die kantonalen Verwaltungen auch auf die Art. 10 und 11 auszudehnen.

2.2. Grundsatz der analogen Alternativen für digitale Kommunikation mit den Behörden (Art. 4 Abs. 3 VE-EmBaG)

Die SP Schweiz unterstützt zwar den in diesem Artikel festgehaltenen Grundsatz „Digital First“, wonach die Behörden für die Kommunikation sowohl untereinander wie auch mit den Bürger/innen primär den digitalen Kanal verwenden und anbieten sollen³. Um wie in Art. 4 Abs. 3 VE-EmBaG festgehalten sicherzustellen, dass die Leistungen der Behörden der gesamten Bevölkerung zugänglich sind,⁴ muss unserer Ansicht nach hingegen hier auch der Grundsatz festgeschrieben werden, dass die Behörden im Sinne der Wahlfreiheit zur digitalen Kommunikation der Bürger/innen mit den Behörden immer auch eine analoge, d.h. nicht-digitale Alternative ermöglichen muss.⁵

2.3. Grundsatz der Open Source Software (OSS) der Behörden (Art. 10 VE-EmBaG)

Die SP Schweiz unterstützt die vorgeschlagene Möglichkeit der Behörden nachdrücklich, Software lizenzgebührenfrei Interessent/innen zur Verfügung zu stellen. Für uns ist der Open Source Software Grundsatz der Behörden ein zentrales Element für einen wirkungsvollen digitalen Service Public zum Nutzen der Bürger/innen.⁶ Zudem ist unserer Ansicht nach beim Open Source Software Grundsatz

² Siehe Erläuternder Bericht, S. 25.

³ Erläuternder Bericht, S. 27.

⁴ Siehe Erläuternder Bericht, S. 28.

⁵ Vgl. dazu Vernehmlassungsantwort SP Schweiz zum Bundesgesetz über die Plattform für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ), Ziff. 2.11. bezüglich Forderung nach einem Verzicht auf eine obligatorische Verwendung der E-Justiz-Plattform.

⁶ Siehe Positionspapier SP Schweiz zur Internetpolitik, Dezember 2015, S. 4; vgl. auch Legislaturziele der SP-Fraktion 2019 bis 2023, Kapitel Digitalisierung, S. 60.

wie auch bei Open Government Data das Vertrauen in staatliche Dienste wichtig, um eine breite Nutzung der Bürger/innen zu ermöglichen, was eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg dieser Strategie und damit zusammenhängende Effizienzgewinne sein wird. Ganz allgemein darf sich die öffentliche Hand nicht abhängig machen von Leistungen von privaten Dritten.

2.4. Regelung des Grundsatzes der kostenlosen Weiterverwendung der Öffentlichkeit von Behördendaten (Open Government Data Art. 11 VE- VE-EmBaG)

Die SP Schweiz unterstützt auch das Prinzip von Open Government Data im Grundsatz. Um eine zweckmässige und zielgerichtete Umsetzung im Interesse der Bürger/innen und KMUs sicherzustellen, braucht es bei der Regelung der Weiterverwendung dieser Behördendaten hingegen ein niederschwelliges Zulassungssystem im Sinne des Postulats der SP-Nationalrätin Jacqueline Badran 19.3342 Zulassungssystem für Open Government Data, mit dem einheitliche Kriterien festgelegt werden, welche Behördendaten für welche Verwendungszwecke und für welche Benutzer/innen generell frei und kostenlos, auf Anfrage kostenlos oder kostenpflichtig angeboten werden sollen. Damit kann sichergestellt werden, dass nützliche Behördendaten von Bürger/innen und KMUs kostenlos genutzt werden können und gleichzeitig verhindert werden, dass grosse Tech-Konzerne mit grossem finanziellen Aufwand der Steuerzahler/innen vom Staat hergestellte Daten kommerzialisieren und der Bund dabei Einnahmeverluste erleidet.⁷

Wir bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Claudio Marti, Politischer Fachsekretär

⁷ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 23.